

2399 150

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 30. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 150 Abs. 1 BEG nF (RzW 1970, 503).

Die Vernehmung der Zeugen W. und L., die in Berufungsrechtszug beantragt worden war mit dem Hinweis, sie könnten nach ihren am 12. Oktober 1968 überreichten eidesstattlichen Versicherungen hierzu sicherlich Angaben machen, hat der Tatrichter abgelehnt (vgl. hierzu BGH RzW 1967, 500; 1975, 60 Nr. 21). Die dagegen gerichteten das Verfahren betreffenden Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht begründen (BGH RzW 1967, 431).

Die in der Beschwerde aufgeworfene Frage, in welcher Form die sogenannte Sprachprüfung im Entschädigungsprozeß als zugelassenes oder gebotenes Beweismittel zu verwerten

- 3 -

ist, zeigt ebenfalls keinen Zulassungsgrund nach § 219 Abs. 2 BEG auf: In dem ihren Anspruch betreffenden Verfahren hat die Klägerin vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Sao Paulo Erklärungen abgegeben; der Konsulatsbeamte hat dazu Stellung genommen. Der Verwertung im Rechtsstreit hat die Klägerin nicht widersprochen (§ 295 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG). Aus der Weigerung des Klägers, vor dem Generalkonsulat zu erscheinen und Angaben zu machen, hat der Tatrichter ausdrücklich keine Folgerungen gezogen. Deshalb stellt sich insoweit eine der Entscheidung bedürftige Rechtsfrage nicht. Ob die Voraussetzungen der Vernehmung des Klägers durch ein brasilianisches Gericht vorlagen, ist wiederum eine verfahrensrechtliche Frage, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt (BGH aaO).

Dr. Thoma

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

